



Das GOZ-Referat informiert

Zuschläge in der GOZ Teil I

In Anlehnung an die Regelungen der GOÄ hat der Verordnungsgeber in die GOZ 2012 verschiedene Zuschlagspositionen implementiert. In die Gebührenordnung für Zahnärzte wurden drei verschiedene Zuschlagspositionen aufgenommen: Eine Zuschlagsposition für die Anwendung eines OP-Mikroskops, eine Zuschlagsposition für die Anwendung eines Lasers und im Kapitel L die Gruppe der Zuschlagspositionen für chirurgische Leistungen der GOZ.

OP-Mikroskop

Der Zuschlag für die Anwendung eines Operationsmikroskops ist in Kapitel A unter der Gebührennummer 0110 aufgeführt. Er ist nur berechnungsfähig, wenn das OP-Mikroskop bei einer der in der Leistungsbeschreibung aufgeführten zuschlagfähigen Leistungen angewendet wird. Als zuschlagfähig sind folgende Maßnahmen aufgeführt:

2195	Schraubenaufbau/ Glasfaserstift
2330/2340	indirekte/direkte Überkappung
2360	Vitalexstirpation
2410	Wurzelkanalaufbereitung
2440	Wurzelfüllung
3020	Entfernung tief frakturierter/zerstörter Zahn
3030	Zahnentfernung durch Osteotomie
3040	Entfernung retinierter, impaktierter oder verlagertes Zähne durch Osteotomie
3045	umfangreiche Osteotomie
3110/3120	Wurzelspitzenresektion am Front-/Seitenzahn
3190	Zystektomie in Verbindung mit Ost. oder WSR
3200	Zystektomie als selbst. Leistung
3060	Blutstillung durch Abbinden/Umstechen/ Knochenbolzung
4090/4100	Lappenoperation Front-/Seitenzahn
4130	Schleimhauttransplantation
4133	Bindegewebs-Transplantation
9100	Aufbau Alveolarfortsatz durch Augmentation
9110	interner Sinuslift
9120	externer Sinuslift
9130	Bone Splitting
9170	Entfernung im Knochen liegender Materialien durch Osteotomie

Der Zuschlag nach 0110 ist mit 400 Punkten (€ 22,50) bewertet und je Behandlungstag nur einmal und nur mit dem einfachen Gebührensatz berechnungsfähig. Er darf auch ausschließlich bei der Anwendung eines OP-Mikroskops zum Ansatz kommen. Bei einem OP-Mikroskop handelt es sich um ein

stationäres oder mobiles, mindestens binokulares Stereomikroskop mit 7- bis 40-facher Vergrößerung bei Brennweiten von 100 bis 400 mm. Für die Anwendung von Lupenbrillen, Endoskopen oder anderen optischen Vergrößerungshilfen ist der Zuschlag nicht berechnungsfähig.

Laser

Die Anwendung eines Lasers bei Leistungen, die nicht als zuschlagfähig aufgeführt sind, kann im Steigerungssatz dieser Leistungen berücksichtigt werden.

Der Zuschlag für die Anwendung eines Lasers ist unter der Gebührennummer 0120 im Kapitel A verzeichnet. Er ist immer dann berechnungsfähig, wenn der Laser in Verbindung mit einer in der Leistungsbeschreibung genannten zuschlagfähigen Leistung angewendet wird. Als zuschlagfähig sind folgende Maßnahmen aufgeführt:

2410	Wurzelkanalaufbereitung
3070	Exzision von Schleimhaut
3080	Exzision größeren Umfangs
3210	Beseitigung störender Schleimhautbänder
3240	Vestibulumplastik, Mundbodenplastik, Gingivaextensionsplastik
4080	Gingivektomie
4090/4100	Lappenoperation Front-/Seitenzahn
4130	Schleimhauttransplantation
4133	Bindegewebsstransplantation
9160	Entfernung unter der Schleimhaut liegender Materialien

Der Laserzuschlag ist je Behandlungstag nur einmal berechnungsfähig und entspricht dem Einfachsatz der betreffenden Bezugsposition.

Im nächsten MBZ folgt Teil II – OP-Zuschlagspositionen

Ihr GOZ Referat

Helmut Kesler und Daniel Urbschat

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

da wir für Sie immer mit rechtssicheren Berechnungsempfehlungen da sein möchten, ist es für uns wichtig,

Gerichtsurteile über Honorarfragen

zur Kenntnis zu bekommen. Deshalb würden wir uns sehr freuen, wenn Sie uns dabei unterstützen und uns möglichst viele Urteile zukommen lassen könnten.

Ihr GOZ-Referat

Telefon 030 - 34 808 113

E-Mail: goz@zaek-berlin.de

ident
zahnersatz

ANZEIGE

GOZ 2012 Zahnersatz wirtschaftlich abrechnen!

Vermeiden Sie Honorarverluste und zu viel Korrespondenz mit den Erstattungsstellen. Seminar mit Abrechnungsbeispielen aus der Praxis. Umfangreiches Manuskript, 4 Fortbildungspunkte.

FORTBILDUNGSVERANSTALTUNG

Wo? Classic Remise / Meilenwerk Berlin
Wiebestr. 36/37, 10553 Berlin

Wann? 16. Juni 2012 von 9 – 15 Uhr

Kosten? 150 Euro (4 Fortbildungspunkte)

Für wen? Zahnärztinnen, Zahnärzte, ZMVs, Abrechnungshelferinnen

Referentin Anja Kotsch, dentisratio
23 Jahre Erfahrung in der GOZ-Abrechnung

Anmeldung unter (030) 3980 5210